

Planungsrechtliche Grundlagen für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede am 11. März 2024 im Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede

Hubert Wewering, Beigeordneter der Stadt Rhede



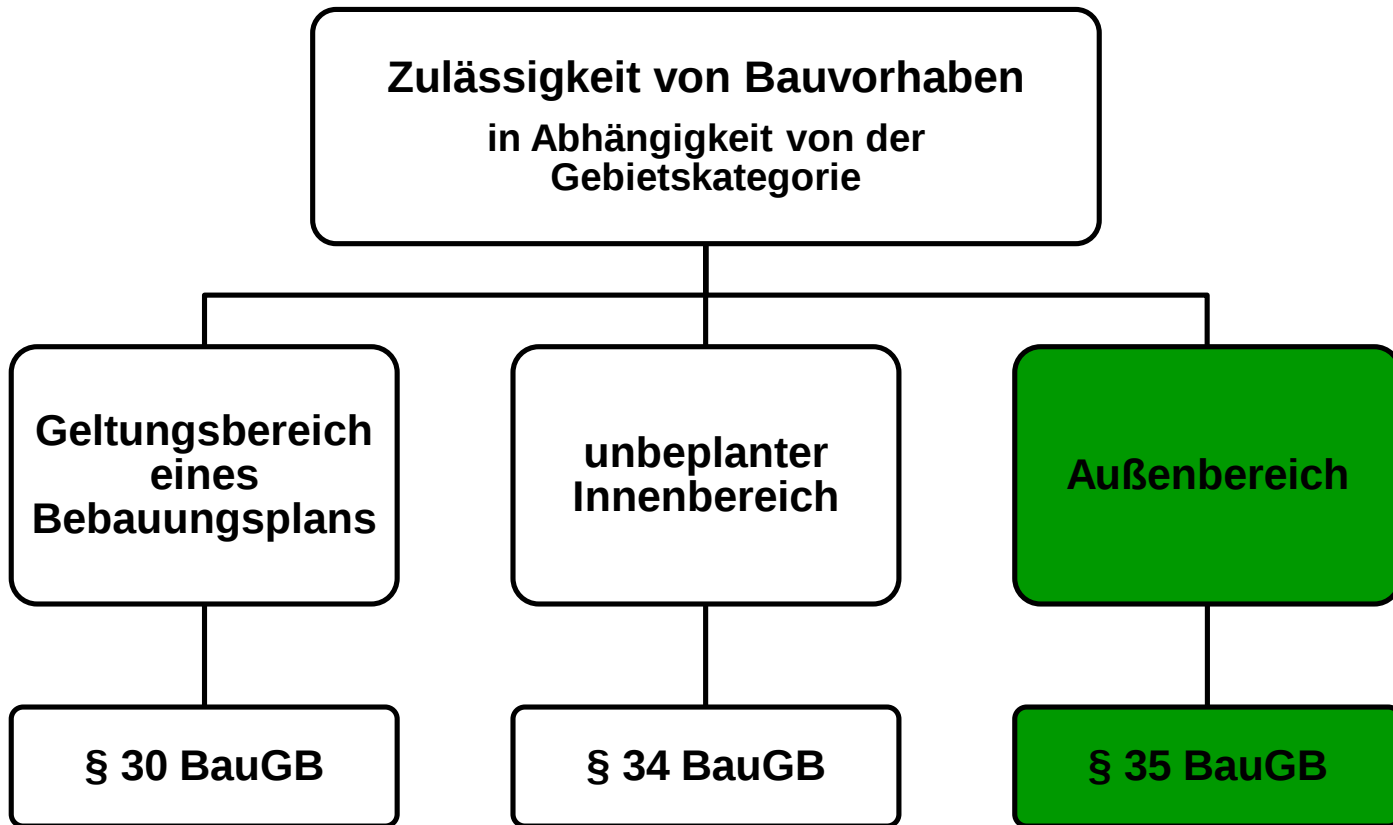
Agenda

- Windenergieanlagen als privilegiert zulässige Bauvorhaben im Außenbereich
- Planvorbehalt im Baugesetzbuch (BauGB) bis 2022 (Steuerung durch Flächennutzungsplan oder Regionalplan - Konzentrationsplanungen haben Ausschlusswirkung)
- Zeitenwende durch Ukrainekrieg und Energiekrise - seit 01.02.2023 neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen durch Bundestag und Bundesrat mit einer herausragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien
- Möglichkeit der Positivplanung durch die Kommunen
- Politische Beschlusslage in Rhede



Öffentliches Baurecht

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bauplanungsrecht



Bauen im Außenbereich

- Rechtsgrundlage: § 35 Baugesetzbuch
- Grundsatz: Schutz des Außenbereichs vor wesensfremder Bebauung.

Der Außenbereich soll in seiner besonderen Bedeutung für die naturgegebene Bodennutzung und als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit geschützt werden.

- Ausnahmen: privilegierte und begünstigte Vorhaben.
Privilegierte Bauvorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



Privilegierte Bauvorhaben

Grundsätzlich zulässig sind **privilegierte Bauvorhaben**, die wegen ihrer spezifischen Anforderungen gerade **auf einen Standort im Außenbereich angewiesen** sind oder sonst einen spezifischen Bezug zum Außenbereich haben.

Privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB:

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
2. Gartenbaubetriebe
3. Ortsgebundene Vorhaben (z.B. Wasserwerk, Sandabgrabung)
4. Zweckgebundene bauliche Anlagen (z.B. Aussichtsturm, Jagdhütte, gewerbliche Tierhaltung, Tierkörperbeseitigungsanstalt)
- 5. Wind- und Wasserenergieanlagen (seit 1997)**
6. Biomasseanlagen
7. Kernenergieanlagen (keine Neuerrichtung)
8. Solarenergieanlagen auf oder an Gebäuden sowie an Autobahnen und Schienenwegen
9. Freiflächensolaranlagen in Verbindung mit land-, forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben bis 25.000 qm



Bis 2022 Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

„**Öffentliche Belange stehen** einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann **entgegen, soweit** hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung **eine Ausweisung an anderer Stelle** erfolgt ist.“ (► dadurch ebenfalls seit 1997 Möglichkeit der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen)

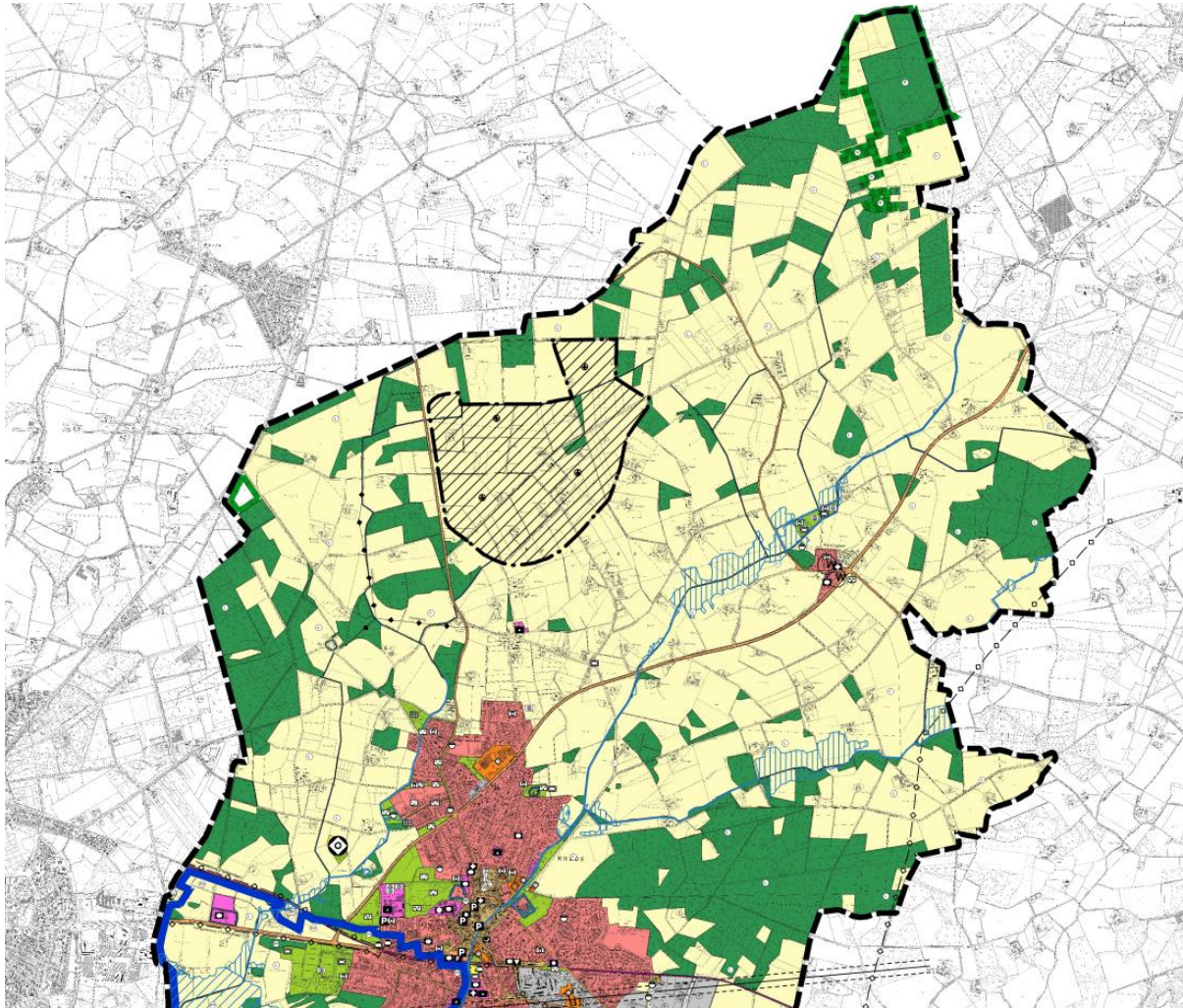
Das bedeutete:

- Windenergieanlagen waren **innerhalb der ausgewiesenen Flächen** als Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert **zulässig**.
- **Außerhalb der ausgewiesenen Flächen** waren Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel **nicht zulässig**.

Voraussetzung war ein schlüssiges Plankonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes erstreckte, so dass eine spätere Windenergienutzung tatsächlich und rechtlich möglich war und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wurde. Durch die **Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte** wurden **hohe Anforderungen an die Konzentrationszonenplanung** gestellt.



Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan Rhede



Aktuelle Situation in Rhede

- 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede zur **Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen** (WEA) im Ortsteil Vardingholt - Ratsbeschluss vom 18.03.2009
- zurzeit 9 Windenergieanlagen in der WEA-Zone Vardingholt
- gleichzeitig **Ausschlusswirkung für alle Außenbereichsflächen** auf dem Rheder Stadtgebiet außerhalb der WEA-Zone Vardingholt
- Politik in Rhede wünscht seit Jahren den Ausbau der Windenergie; die Ausweisung weiterer WEA-Zonen scheiterte in den letzten Jahren aber bereits an der starken Streubebauung (viele Hofstellen und Einzelhäuser) sowie am Landschaftsschutz (keine Befreiung vom Bauverbot in der LandschaftsschutzgebietsVO).



Neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen ab 2022/23

u.a. Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022 (in Kraft seit 01.02.2023)

- Bundespolitische Zielsetzung: Bis 2030 Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland von 46,2 % auf 80 %.
- Zielsetzung NRW: 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen bis 2027
- **Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung**
- Windenergieflächenbedarfsgesetz: 2 %-Ziel (bisher bundesweit 0,8 %, wobei nur 0,5 % tatsächlich verfügbar sind)
- Jedes Bundesland muss Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen: **NRW** bis 2027 1,1 % und **bis 2032 1,8 % der Landesfläche**
- Wird das **Ziel erreicht**, **erlischt die gesetzliche Privilegierung** der Windenergieanlagen; sie **gilt dann nur noch in den Windvorranggebieten**.
- Wird das **Ziel nicht erreicht**, sind Windenergieanlagen im **gesamten Außenbereich privilegiert**.



Neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen ab 2022/23

- In NRW werden Flächen für Windenergie durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan - LEP) vorgegeben und durch Regionalpläne umgesetzt.
- Im LEP werden **regionale Teilflächenziele** für den Ausbau der Windenergie für jede Planungsregion (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, **Münster**, Regionalverband Ruhr) festgelegt.
- Die Flächenziele werden im jeweiligen Regionalplan durch Vorranggebiete „Windenergie“ zeichnerisch und textlich umgesetzt.
- Aktuell läuft das **Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland mit Ausweisung von Windenergiegebieten**. Im Entwurf des Regionalplans ist auf dem Rheder Stadtgebiet ein Windenergiegebiet ausgewiesen; es entspricht der im Flächennutzungsplan der Stadt Rhede ausgewiesenen WEA-Zone Vardingholt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der **isolierten Positivplanung durch die Kommunen** u.a. durch Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des **§ 245 e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB** (zumindest im Umfang von nicht mehr als 25 % der bislang ausgewiesenen WEA-Flächen).



Rahmenbedingungen für die Übergangszeit

- § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023:
Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ... liegen im **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
- Dadurch haben Windenergieanlagen **in Schutzgüterabwägungen Vorrang** (u.a. gegenüber Arten- und Naturschutz).
- Sonstige Belange im Genehmigungsverfahren (u.a. Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Schutzgebietsausweisungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Flugsicherheit, Sicherheitsabstände, Abstandsflächen, Standsicherheit) gelten weiterhin. Zuständig für die **Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz** ist der **Kreis Borken**.



Politische Beschlusslage in Rhede

- 09/2022: Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPUA) beauftragt die Verwaltung, die planungsrechtlichen Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau von Windenergieanlagen zu prüfen. Dazu soll ein Fachplanungsbüro das gesamte Stadtgebiet gutachterlich untersuchen und Flächen ermitteln, die potenziell für die Windenergienutzung geeignet sind.
- 05/2023: Im BPUA Vorstellung der gutachterlichen Untersuchung des Rheder Stadtgebietes durch das Büro WWK Partnerschaft für Umweltplanung. Auftrag des BPUA an die Verwaltung, vorliegende Anfragen mit den Potenzialflächen abzugleichen und bei Übereinstimmungen der Politik zur Beratung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren vorzulegen.
- 08/2023: Auftrag des BPUA an die Verwaltung, **Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten** mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in **Rhede-Vardingholt (Betrachtungsraum 1)** und **Rhede-Büngern (Betrachtungsraum 6)** auszuweisen. Gleichzeitig Auftrag an ein externes Planungsbüro, Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung zu erstellen.

